Information zur Namensführung gemeinsamer Kinder

- § 1617b, 1617c BGB, § 45 PStG -

Gemeinsame Kinder erhalten jeweils nur den Ehenamen und keinen etwaigen Begleitnamen.

Gemeinsame Kinder

↓

Es besteht die **gemeinsame Sorge**.

↓

Ehenamensbestimmung

Kinder **unter 5 Jahren** erhalten automatisch den Ehenamen.

Kinder, die **5 Jahre oder älter** sind, erhalten den Ehenamen durch eine Anschlusserklärung, welche die Eltern gemeinsam ggf. mit Zustimmung des Kindes beim Standesamt gebührenpflichtig abgeben können.

↓

Beibehaltung aktueller Namen

Kinder behalten den aktuell geführten Namen.

Bei einer nachträglichen Ehenamensbestimmung gelten die gesetzlichen Regelungen hinsichtlich der Altersgrenzen.

↓

Es besteht die **alleinige Sorge** eines Elternteils. Es wurde noch keine gemeinsame Sorgeerklärung abgegeben.

Mit dem Tag der Eheschließung sind Sie kraft Gesetzes für Ihre gemeinsamen Kinder gemeinsam sorgeberechtigt!

↓

Ehenamensbestimmung

Kinder **unter 5 Jahren** erhalten automatisch den Ehenamen.

Kinder, die **5 Jahre oder älter** sind, erhalten den Ehenamen durch eine Anschlusserklärung, welche die Eltern gemeinsam ggf. mit Zustimmung des Kindes beim Standesamt gebührenpflichtig abgeben können.

↓

Beibehaltung aktueller Namen

Es besteht ab dem Zeitpunkt der Eheschließung die Möglichkeit, den Geburtsnamen des Kindes fristungebunden neu zu bestimmen, sofern eine Änderung gewünscht ist.

Keine gemeinsamen Kinder

↓

Falls Sie minderjährige Kinder haben, die keine gemeinsamen Kinder sind, informieren Sie sich über die Möglichkeiten der Namensführung bitte individuell beim Standesamt: standesamt@coburg.de.

Eventuell liegen die Voraussetzungen für eine Einbenennung gemäß § 1618 BGB vor. Hierfür wird neben der Zustimmung der Ehegatten auch die des Kindes (sofern 5 Jahre oder älter) sowie des anderen sorgeberechtigten Elternteils benötigt, sofern eine gemeinsame Sorge mit diesem Elternteil besteht oder das Kind den Namen des anderen Elternteils führt.